

VERÖFFENTLICHUNG DER ÜBERSICHTEN NACH § 95 ABS. 1b SATZ 5 SGB V

Seit Einführung des § 95 Abs. 1b SGB V durch Inkrafttreten des TSVG am 11. Mai 2019 sind die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen gem. § 95 Abs. 1b Sätze 5 und 6 SGB V verpflichtet, umfassende und vergleichbare Übersichten zum allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad und zum Stand der vertragszahnärztlichen Versorgung am 31. Dezember eines jeden Jahres bis zum 30. Juni zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Übersichten sollen dem Zulassungsausschuss als Grundlage für die Ermittlung der Versorgungsanteile von Krankenhaus-MVZ dienen.

Die Übersichten der KZV Land Brandenburg zum allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad und zum Stand der vertragszahnärztlichen Versorgung mit Stand 31.12.2020 finden Sie in der Anlage.

Eine Veröffentlichung erfolgt außerdem auf der Homepage.

BEDARFSPLANUNG IN BRANDENBURG – STAND 31.12.2020

Die Bedarfsplanung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungsrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Zum Zwecke der Bedarfsplanung sind von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen umfassende und vergleichbare Übersichten über den Stand der vertragszahnärztlichen Versorgung am 31. Dezember eines jeden Jahres, und zwar jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, zu erstellen.

Der gemeinsame Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg hat den von der KZV Land Brandenburg im zahnärztlichen und kieferorthopädischen Bereich erstellten Bedarfsplänen und Planungsblättern mit Stand 31.12.2020 zugestimmt.

Für die Erstellung wurden die im Januar 2020 vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mit Stand Dezember 2019 veröffentlichte Statistik zum Bevölkerungsstand verwendet. Für den allgemein bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der zahnärztlichen Versorgung ist für die Planungsbereiche Cottbus und Potsdam die Verhältniszahl 1:1.280, für die übrigen Planungsbereiche 1:1.680 festgelegt. Im Bereich der kieferorthopädischen Versorgung wird die Altersgruppe 0 bis 18 Jahre berücksichtigt und die Verhältniszahl 1:4.000 festgelegt.

Den Versorgungsgrad im zahnärztlichen sowie im kieferorthopädischen Bereich können Sie den anliegenden Übersichten entnehmen. Eine Veröffentlichung erfolgt außerdem auf der Homepage der KZVLB.

Christiane Ariza, Ass. iur., Telefon: 0331 2977-334, zulassung@kzvlb.de

Jaqueline Swierczynski, Sachbearbeiterin, Telefon: 0331 2977-342, zulassung@kzvlb.de